

Artikel IV

Die Aufhebung der in Artikel I und II bezeichneten Vorschriften und Bestimmungen setzt frühere Gesetze, die durch die hierdurch aufgehobenen Vorschriften und Bestimmungen aufgehoben worden sind, nicht wieder in Kraft.

Artikel V

Die Aufhebung der in Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften oder der in Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Gesetze und Bestimmungen soll den Erlaß weiterer Gesetzgebung, durch die andere Vorschriften des Strafgesetzbuchs oder andere strafrechtliche

Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden, in keiner Weise beeinträchtigen.

Artikel VI

Wer eine durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschrift oder gesetzliche Bestimmung anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. Januar 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von B. H. Robertson, Generalleutnant; L. Koeltz, Generalleutnant; V. D. Sokolovsky, General der Armee, und Joseph T. MacNarney, General, unterzeichnet.)

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Abgabe von Lebertran-Emulsion und Vitamin A

Alle Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (Milchkartenempfänger) erhalten einmal zusätzlich je 250 Gramm Lebertran-Emulsion und 16 Stück Vitamin-A-Dragees. Außerdem erhalten werdende und stillende Mütter, soweit diese im Besitz einer Milchkarte sind, 16 Stück Vitamin-A-Dragees.

Da die Ware erst zu einem Teil angeliefert ist, kann die Abgabe nur nach und nach erfolgen. Infolgedessen erhalten zunächst nur kranke Kinder Lebertran-Emulsion und Vitamin-A-Dragees und ferner die werdenden und stillenden Mütter Vitamin-A-Dragees.

Die Abgabe erfolgt nur durch Apotheken in der Zeit vom 1. bis 15. Februar, und zwar werden an werdende und stillende Mütter auf Abschnitt S 3 der Februar-Milchkarte 16 Stück Vitamin-A-Dragees und an kranke Kinder auf Abschnitt S 2 derselben Karte 250 Gramm Lebertran-Emulsion und auf Abschnitt S 3 16 Stück Vitamin-A-Dragees abgegeben. Für die kranken Kinder ist der Apotheke gleichzeitig eine Bescheinigung der Fürsorgestelle bzw. eines Arztes vorzulegen. Ab 16. Februar werden, je nach Eingang der Ware, die übrigen Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr durch die Apotheken auf die gleichen Abschnitte der Februar-Milchkarte beliefert, wobei es der Einreichung einer Bescheinigung der Fürsorgestelle oder eines Arztes nicht mehr bedarf. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe der Ware nur auf die entsprechenden Abschnitte S 2 und S 3 der Februar-Milchkarte erfolgt, weshalb auch für einen späteren Ausgabe-Termin die Abschnitte der Februar-Milchkarte aufzubewahren sind. Andere Waren dürfen auf die genannten Abschnitte nicht abgegeben werden.

Berlin, den 29. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung, I. V.: Dr. Düring
Abt. für Gesundheitsdienst, Landesgesundheitsamt
I. A.: Klausnitz

Zusatzkarte für Kinder im 7., 8. und 9. Lebensjahre

Die Erhöhung der Rationssätze für Kinder im 7., 8. und 9. Lebensjahre wird in der Form einer Zusatzkarte IVb mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab bereitgestellt (tägliche Rationserhöhung: 3 g Fett, 5 g Nahrungsmittel, 15 g Zucker). Die Karte wird für die zwischen dem 1. Februar 1937 und dem 31. Januar 1940 geborenen Kinder vom 6. Februar ab ausgegeben, und zwar im amerikanischen und britischen Sektor bis zum 9. Februar in der Kartenstelle, im sowjetrussischen und französischen Sektor durch die Hausvertrauensleute. Geschäftszeit der Kartenstellen täglich von 9 bis 16 Uhr, für diese Ausgabe auch am Sonnabend, dem 9. Februar, von 9 bis 13 Uhr. Die Voranmeldescheine müssen bis spätestens 11. Februar 1946 beim Kleinhandelsgeschäft abgegeben werden.

Bei Abholung in den Kartenstellen des amerikanischen und britischen Sektors sind vorzulegen:

- Die Kinderkarte IV (mit ordnungsgemäß ausgefülltem Stammabschnitt),
- ein Geburtsnachweis (Geburtsurkunde, Familienstammbuch),
- persönliche Legitimationspapiere des Abholenden,
- schriftliche Vollmacht bei Abholung durch Haushaltsfremde.

Berlin, den 2. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Ernährung
I. V.: Dr. Düring

Städt. Energie- und Versorgungsbetriebe

Stromverbrauch in gewerblichen Anlagen

Mit sofortiger Wirkung treten folgende Bestimmungen über die Stromeinschränkungen in Kraft:

Die Industriebetriebe erhalten ihre Strom-

kontingente auf Grund ihrer bereits abgegebenen Strombedarfsmeldungen durch das für sie zuständige Bezirkswirtschaftsamt zugeteilt.

Diejenigen Industriebetriebe, die bisher ihren Be-